



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 4. September 2023 sa

Vernehmlassung zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Zug wie folgt Stellung:

Der Zuger Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Urheberrecht zu und ist für die Einführung eines Leistungsschutzrechts.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Regulierungsfolgenabschätzung zeigt, dass die Medienunternehmen beim Wettbewerb um Reichweite auch von Anbietern von Online-Diensten profitieren können. Vor allem kleinere Medienunternehmen erhalten dank der Online-Dienste mehr Reichweite. Dieser Vorteil ist bei der Einführung eines Leistungsschutzrechts zugunsten der Online-Dienste zu beachten.

Die Verteilung der Vergütung zwischen dem Medienunternehmen und der Urheberschaft wird in der Revision eine Herausforderung sein. Die zusätzliche Vergütung an die Urheberschaft wird zwangsläufig Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge haben (auf die Höhe des Gehalts und die Ansprüche auf Anzahl Publikationen), auch wenn eine Abgeltung durch das Gehalt gesetzlich verboten ist.

Der Zuger Regierungsrat bevorzugt die Variante 1 der Umsetzung und spricht sich gegen eine Ausdehnung der Vergütungspflicht der Online-Dienste aus auf jene Fälle, in denen ihre Nutzerinnen und Nutzer bspw. Nachrichten-Blogbeiträge teilen. Die Anzahl der verwendeten Snippets (und somit die Höhe der Vergütung) durch die Nutzerschaft ist durch die Online-Dienste grundsätzlich nicht kontrollier- und planbar. Es würden wohl Beschränkungen durch die Online-Dienste eingeführt, was nicht Sinn und Zweck der vorliegenden Revision sein kann. Auch profitieren die Online-Dienste nicht in dem Umfang von den von der Nutzerschaft verwendeten Snippets, wie wenn sie diese selber verwenden (fördert direkt «Klickzahlen»). Entsprechend ist eine Abgeltung bei «indirekt» verwendeten Snippets nicht angebracht.

Betreffend Nutzung und Abgeltung journalistischer Inhalte durch KI-Anwendungen antworten wir zur möglichen Erweiterung der Vorlage wie folgt:

- Zu Frage 1: Auch bei KI-Anwendungen ist die Anzahl der verwendeten Snippets durch die Online-Dienste grundsätzlich nicht kontrollier- und planbar. Es ist unklar, wie die Abrechnung der Vergütung in der Praxis bewerkstelligt werden soll. Gerade bei KI-Anwendungen ist oft nicht ersichtlich, woher die Informationen stammen und ob tatsächlich KI angewendet wurde. Entsprechend ist eine zusätzliche Abgeltung auch hier nicht angebracht.
- Die Fragen 2 bis 4 lassen sich aktuell noch nicht abschätzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- rechtsetzung@ipi.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch) (PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Website (info.staatskanzlei@zg.ch)